

## **Die kaiserliche Bestätigung der Marburger Universitätsgründung von 1527 durch Karl V. 1541\***

Roderich Schmidt

Die Errichtung der Landgräfllich-Hessischen Universität zu Marburg an der Lahn bedeutet einen Einschnitt in der Universitätsgeschichte. Sie ist das erste Generalstudium in Deutschland, das eines päpstlichen Stiftungsprivilegs ermangelt. Das ist nicht verwunderlich, weil ihr evangelischer Charakter von Anfang an feststand. Sie entbehrte aber auch für geraume Zeit eines kaiserlichen Privilegs. Nun waren keineswegs alle deutschen Universitäten mit einem solchen ausgestattet. Doch galt noch die Auffassung, daß ein Studium generale wenigstens der Bestätigung einer der beiden höchsten Gewalten in der abendländischen Welt bedürfe. Die Gründung einer hohen Schule allein kraft landesherrlicher Gewalt reichte nicht aus, ihr unbestrittene Geltung zu verschaffen und damit allgemeine Anerkennung als Universität zu sichern.<sup>1</sup>

Der Stifter Marburgs, Philipp der Großmütige, und seine Ratgeber waren sich darüber im klaren. In dem sogenannten Freiheitsbrief, den der Landgraf seiner Gründung am 31. August 1529 erteilte, konzipiert von seinem Kanzler Johann Feige, steht gegen Ende der Satz: *Wollenn Wir vber das Alles fleiss haben vnnd in arbeit stehenn, für das gemelt vnnsere studium vonn keyserlicher Maiestet, vnnsere Allergnedigsten Herrn, Foundation vnnd Privilegien ad gradus promovendi zu erlangen, Trosterlicher Hoffnung Das solle demselben vnnsere Studio nitt Wenig furderlich vnnd behulfflich sein.*<sup>2</sup>

---

\* Um Literatur und einen Anhang erweiterte Fassung des Beitrags in: *Fundatio et Confirmatio Universitatis. Von den Anfängen deutscher Universitäten*, hg. von Roderich SCHMIDT (Bibliotheca Eruditorum 13), Goldbach 1998, S. 325\*-348\*.

An neuerer Literatur sind erschienen: Wilhelm Ernst WINTERHAGER: Wittenberg und Marburg als Universitäten der Reformation. Humanistischer Aufbruch, reformatorische Bildungskrise und Hochschulreformdebatte im frühen 16. Jahrhundert, in: *Sachsen und Anhalt. Jb. der Hist. Komm. für Sachsen und Anhalt* 22, 1999/2000, S. 189-238; Wilhelm Ernst WINTERHAGER: Wittenberg, Reformation und Wissenschaft, in: *Stätten des Geistes. Große Universitäten Europas von der Antike bis zur Gegenwart*, hg. von Alexander DEMADT, Köln 1999, S. 165-185; *Attempo – oder wie stiftet man eine Universität. Die Universitätsgründungen der sogenannten zweiten Gründungswelle im Vergleich*, hg. von Sönke LORENZ (Cantibernium. Tübinger Beiträge zur Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte 50), Stuttgart 1999; Roderich SCHMIDT: Päpstliche und kaiserliche Universitätsprivilegien im späten Mittelalter, in: *Das Privileg im europäischen Vergleich* Band 2, hg. von Barbara DÖLEMEYER und Heinz MOHNHAUPT (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 125), Frankfurt am Main 1999, S. 143-154.

1 Dazu G. KAUFMANN: *Geschichte der deutschen Universitäten I/II*. Stuttgart 1888/1896, II, S. 10 ff. – P. BAUMGART: Die kaiserlichen Privilegien von 1575 für die Universitäten Würzburg und Helmstedt, in: *Würzburger Diözesan-Gbll.* 35/36, 1974, S. 319-329, hier S. 320.

2 *Urkundensammlung über die Verfassung und Verwaltung der Universität Marburg unter Philipp dem Großmüthigen*, hg. von Bruno HILDEBRAND, Marburg 1848, Nr. III, S. 17.

Wann die Bemühungen um Erteilung eines solchen kaiserlichen Privilegs einsetzen, ist nicht recht klar. In den ersten amtlichen Schriftstücken und den ihnen vorangehenden oder sie begleitenden brieflichen Äußerungen findet sich ein entsprechender Hinweis nicht. Wohl aber vermerkt Euricius Cordus als Rektor in der Matrikel zum Jahr 1530: *et pro habendis scriptis et sigillo adeoque gradus conferendi privilegiis laboratum est, quae princeps etiam non gravatim annuit.*<sup>3</sup> In der repräsentativen Festschrift zur 400-Jahr-Feier der Philipps-Universität 1927 hat H. HERMELINK in dem einleitenden Teil betont, daß es sich bei Marburg „im Gegensatz zu allen vorhergehenden mittelalterlichen Universitätsgründungen“ um „die erste im eigentlichen Sinne rein landesherrliche Universität“ handele.<sup>4</sup> Landesherrliche Gründungen waren freilich auch jene. Das Jurisdiktionsrecht für den jeweiligen Rektor, das HERMELINK als Ausdruck landesfürstlicher Machtvollkommenheit ansieht, war nur gelegentlich vom Kaiser verliehen worden, und selbst das Promotionsrecht ist nicht in allen kaiserlichen Privilegien enthalten. Gleichwohl war die Unsicherheit in diesem Punkte für Marburg ein „spürbarer Mangel“, war hier „die Lücke in der Universitätsgründung“.<sup>5</sup> HERMELINK weist daraufhin, daß in den von der Reformation erfaßten Universitäten für Jahre die Verleihung der Grade in den drei oberen Fakultäten unterblieb, weil sie meist vom Kanzler, der in der Regel ein höherer Geistlicher war, zu erteilen waren. In Wittenberg erfolgte die Erneuerung des Doktorats erst im Jahre 1533. In Marburg fanden die ersten Promotionen 1531 mit der Verleihung des Magistergrads in der Artistenfakultät statt. Der damalige Rektor, der Hebraist Sebastian Nouzenus, vermerkte bezeichnenderweise vor der Notiz über diese Promotionen, die *foelicissimis (uti speramus) auspiciis* stattgefunden hätten, in der Universitätsmatrikel: *Postremo quia plerisque non satis esse conferendis studiorum honoribus prius impetrata Principis Philippi autoritas uisa est, ad Imperatorem Karolum Augustum, qui ... Bruxellae apud Brabantinos agebat, ab Illustriss. principe pro amplioribus Scholae suae privilegiis legatio destinata.*<sup>6</sup>

Nach einem Bericht des landgräflichen Sekretärs Peter Baidel vom 6. Juli 1531 aus Antwerpen über die Antwort Karls V. auf die ihm *In namen und von wegen der Vniuersitet* übergebene Supplikation verweigerte dieser die Konfirmation und wußte sich *nit zu erinnern, das des orts ein Vniuersitet angefangen und vffgericht sein soll ... vnd ob schon ein Vniuersitet ... zu Marpurg vffgericht soll werden, so soll es doch auf andere weise und form, wie dan sollich gepuret, angefangen werden.*<sup>7</sup> Als weiteren Grund

3 Catalogus studiosorum scholae Marpurgensis, edidit Julius CAESAR, Pars prima. Marburg 1875 (im Nachdruck Nendeln/Liechtenstein 1980), S. 5. Mit den hier genannten *privilegia* werden keine weiteren gemeint sein, die Philipp unmittelbar selbst hätte gewähren können; denn von seiner Seite war mit dem Freiheitsbrief von 1529 alles getan.

4 Die Philipps-Universität zu Marburg 1527-1927 – Fünf Kapitel aus ihrer Geschichte (1527-1866) von H. HERMELINK und S. A. KAEHLER. Marburg 1927 (Ndr. 1977), S. 1 f. Grundlegend ist außerdem die Rede, die C. VARRENTRAPP bei der Marburger Universitätsfeier von Philipps 400. Geburtstag gehalten hat: Landgraf Philipp von Hessen und die Universität Marburg (Marburger akademische Reden 1905 Nr. 11), Marburg 1904.

5 Philipps-Universität (wie Anm. 4), S. 16.

6 Catalogus (wie Anm. 3), S. 8.

7 StA MR, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp Nr. 1375 (N), fol. 18. Wegweiser durch diesen Bestand mit Regesten ist: Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Grossmütigen

habe er angegeben, ihm sei kürzlich ein zu Marburg gedrucktes *Schandbuchlein* zugeschickt worden, in welchem der Papst, der Kaiser, die Kurfürsten und Stände des Reichs *lesterlich geschmehet vnd geschendet worden, das dan des reichs ordenunge, auch allen Naturlichen vnd beschriebenen rechten nit gemess sei vnd derhalben Kaiserliche Maiestät sollich vermeint studium noch zurzeit zu confirmiren nit gepueren wolle*. Freilich sei die Antwort nicht endgültig erteilt, sondern der Kaiser wolle vor einem endgültigen Bescheid *eigentlichen* noch weitere Erkundigungen einziehen, *was vor person diesem studio underworfen sein. Desgleichen was sie profitiren oder lesen. Alsdann nach gehapten erkundigung vnd zu gelegener zeit sich seiner gepuerlich beschaides vernehmen lassen. Doch sei nit an noch sollichs beschaits am Kaiserlichen Hoff zu erwarten. Sondern moge meiner gelegenheit nach verreitten. Vnd damit meinen abscheid erlangt*. Nach Baidel hatte der Kaiser von *sollich vermeint studium* gesprochen! Das war deutlich genug; und dabei blieb es zunächst.

Die Bestätigung der Marburger Universität durch das Reichsoberhaupt war ein Politikum und nur im Rahmen der allgemeinen politischen Verhältnisse zu regeln. Diese erfuhren in den nächsten Jahren eine Veränderung und zugleich Zuspitzung durch den Zusammenschluß evangelischer Reichsstände im Schmalkaldischen Bund. Landgraf Philipp hatte in diesem Bündnis eine zentrale Stellung inne. Eines seiner Ziele war die Restituierung des 1519 vertriebenen Herzogs Ulrich von Württemberg<sup>8</sup>, dessen Land 1520 dem Kaiser übergeben worden war und seit 1522 von dessen Bruder Erzherzog Ferdinand regiert wurde, der in den ersten Januartagen des Jahres 1531 entgegen den Bestimmungen der Goldenen Bulle die Würde des römischen Königs erhalten hatte. Mit Philipps militärischer Hilfe war Herzog Ulrich in der Mitte des Jahres 1534 wieder Herr in Württemberg. Das Land war damit für Habsburg verloren und der Reformation gewonnen. König Ferdinand mußte die Restituierung Ulrichs im Frieden von Kaaden (29. 6. 1534) akzeptieren. Er verlangte dafür die Anerkennung seines Königtums durch den immer noch opponierenden Teil der Schmalkaldener und Unterstützung im Kampf gegen die Türken. Der Hessische Landgraf hatte dabei eine vermittelnde Haltung eingenommen. Im Oktober 1534 wurde der Friede zu Kaaden von ihm ratifiziert. Seine Beauftragten, Rudolf Schenk zu Schweinsberg und der Kanzler Johann Feige, wurden angewiesen, vor König Ferdinand wegen der Eroberung Württembergs in seinem Namen Fußfall und Abbitte zu leisten.<sup>9</sup> Das Verhältnis zum König wurde bereinigt; 1535 weilte Philipp an seiner Seite in Ungarn.<sup>10</sup>

---

von Hessen. Inventar der Bestände. Erster Band, hg. von Friedrich KÜCH. (Publikationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven 78), Leipzig 1904; Zweiter Band, hg. von Friedrich KÜCH (Publikationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven 85, 1910 Ndr. Osnabrück 1965); Dritter Band, bearb. von W. HEINEMEYER (VHKH 24,1); Marburg 1954 Vierter Band, bearb. von W. HEINEMEYER (VHKH 24,2), Marburg 1959.

8 Dazu J. WILLE: Philipp der Großmütige und die Restitution Ulrichs von Württemberg 1526-35. Tübingen 1882. – A. KELLER: Die Wiedereinsetzung Herzog Ulrichs von Württemberg. Diss. Marburg 1912.

9 Politisches Archiv, Erster Band (wie Anm. 7), S. 220, Nr. 351.

10 K. BRANDI: Kaiser Karl V. – Werden einer Persönlichkeit und eines Weltreiches. München 1938, S. 285. Der zweite Band (München 1941) enthält die „Quellen und Erörterungen“.

In dieser Situation einer – freilich nur zeitweiligen – Entspannung<sup>11</sup> war auch die Marburger Angelegenheit wieder ins Gespräch gekommen. Ferdinand hat am 13. Januar 1535 *Räte verordnet, vber die Copei des Herrn landgrafen von Hessen, von wegen Privilegium vnd aufrichtung ainer Vniuersitet zu Marppurg, Irer Khgln. mt., durch die Hessischen Räte jungist vbergeben, zu sitzen, Vnd die Handlung, Auch was Irer Mt. Römischen Khunig dartzu zuthuen, oder zulassen geburt, zu beratslagen, sonderlich auch zu ermessen, ob ainich beschwerdt vnd gegrundt versachen verhanden, darumb Irer Mt. solches privilegium zugeben nit geburt, Vnd was nachtails daraus folgen möcht.*<sup>12</sup> Die Kommission legte ihre Stellungnahme am 19. Januar 1535 vor:<sup>13</sup> Einerseits erhob sie prinzipielle Bedenken gegen eine Privilegierung unter Ausschluß einer Fakultät, andererseits warnte sie dringend vor einer vollständigen Privilegierung, da in Marburg promovierte Theologen dann überall ihre Lehren verbreiten und womöglich kirchliche Pfründen in den Kollegiat- und Domstiften erlangen könnten. Auch solle man den Nachbaruniversitäten nicht schaden, ferner keinen Präzedenzfall schaffen, insbesondere nicht im Hinblick auf Wittenberg: *Quin etiam Elector Saxoniae hoc concessio statim petiturus sit sui quoque Gymnasii Wittenbergensis confirmationem, et sic etiam reliqui pro tempore facturi.*

Alles das, was die Gutachter befürchteten, würde *in manifestam eius fidei religionisque* (sc. Catholicae) *ruinam et Apostolatam simul et Pontificatus omnisque ordinis ecclesiastici exterminium et abolitionem* führen. Trotz dieser religionspolitischen Bedenken aber rät das Gutachten aus politischen Gründen – *rebus maiestatis vestrae cum Landgravio et aliis stantibus prout stant* – dazu, die Bitte Philipps nicht grundsätzlich abzulehnen, sondern Ferdinand solle ihn in bewährter Form mit Hinweisen auf Zuständigkeitsfragen, insbesondere Mitspracherechte anderer Fürsten, und weitere Probleme bis auf weiteres hinhalten.

So geschah es: Unter dem 8. Oktober 1535 mahnte der Landgraf bei dem Rat König Ferdinands, Hans Hofmann Frhr. zu Grünbüchel, an. Dieser antwortete ihm am 23. November 1535, er habe die Angelegenheit vor Ort in Wien weiter betrieben und *diesen beschaidt erlangt, das Ir Khu. Mt. E. f. gn. mit allen gnaden vnnnd frundtlichen willen zuerscheinen genaigt wären. Ir Khu. Mt. haben aber khaine Confirmation über Vniuersitet, anderst dann wie die von Aller, ordentlich gegeben, von Kay. Mt. vnnnd Ir*

11 Aus der Matrikel ergibt sich, daß man vonseiten der Universität diese Entwicklungen im Auge behielt und aus der Sicht der Universität für aufzeichnungswürdig hielt. Zum Jahr 1534 erwähnte der Rektor einen Briefwechsel, aus dem hervorgehe *Caesarem non modo condiciones inter Ferdinandum regem et Principem Hessianae Philippum ratas habiturum, verum etiam clementissimum patrem futurum et nunc esse Principi Hessorum. Quid, nisi leta responderet.* (Catalogus, wie Anm. 3, S. 14) Zum folgenden Jahr wird (ebd., S. 16) Philipps Besuch bei Ferdinand in Prag und Wien und sein großer Empfang vermerkt; begleitet wurde Philipp übrigens vom Rektor der Universität, seinem engen Vertrauten Johannes Megobacchus aus Spangenberg.

12 Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Reichshofrat, Confirmationes privilegiorum lat. exped. Fasz. 10: Marburg. HERMELINKS Angaben „Ende 1535“ und „19. Januar 1536“ (Philipps-Universität, wie Anm. 4, S. 18, Anm. 18) sind falsch.

13 Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, wie vorige Anm.

*selbs wegen Zuuerfertigen, Zubewilligen. Wo nun E. f. gn. demselben gemäss die Confirmation begeret, Würden sich Ir Khu. Mt. gnediglich vnnd vnuerweislich halten.*<sup>14</sup>

Philipp unternahm im Januar 1536 einen weiteren Versuch. Offenbar um die aus Wien vorgeschützten Bedenken hinsichtlich der Mitspracherechte anderer Fürsten aus dem Weg zu räumen, formulierte er sein Ziel ausdrücklich so: *das seine mt. vns vber sollich studium Confirmation vnd privilegia geben sovil seine k. mj. des macht hab, daran wollen wir vns begnugen lassen.*<sup>15</sup> Zum Erfolg führte auch dies nicht.<sup>16</sup>

Damit war auch dieser Vorstoß gescheitert. Das zeitliche Zusammentreffen mit dem Bundestag zu Schmalkalden und den hier geführten Verhandlungen über Erweiterung des Bundes und das Verhalten der Protestanten gegenüber dem Reichskammergericht, das sich gegen die Einziehung geistlicher Güter ausgesprochen hatte, dürfte für die Marburger Angelegenheit gewiß nicht förderlich gewesen sein.<sup>17</sup>

Fünf Jahre später hatte Landgraf Philipp die Fundierung der von ihm gegründeten Universität endgültig geregelt<sup>18</sup>, als er erneut in intensive Verhandlungen, nunmehr mit dem Kaiser, eintrat. Diesmal gehörte die Anerkennung der Universität Marburg wieder zu dem Verhandlungspaket. Karl V. unternahm damals noch einmal einen Versuch, mit den Reichsständen zu einer Übereinkunft in der Religionsfrage zu gelangen. Der Frankfurter Anstand von 1539 war ein Schritt auf diesem Wege, der auf dem Reichstag zu Regensburg 1541 zum guten Ende geführt werden sollte. Das Regensburger Religionsgespräch ist gescheitert und damit der von Karl erstrebte Ausgleichsversuch. Sein einziger Erfolg war eine Vereinbarung mit Philipp von Hessen. Dieser war durch seine am 4. März 1539 geschlossene Doppelhehe<sup>19</sup> in eine überaus mißliche Lage geraten, die ihn zu Verhandlungen mit dem Reichsoberhaupt zwang, wollte er der Strafverfolgung entgehen. Am 13. Juni 1541 ist nach langen Verhandlungen die geheime Übereinkunft zwischen dem Kaiser und dem Landgrafen zustande gekommen.<sup>20</sup> Karl erteilte – wenn auch nicht ausdrücklich – Verzeihung für die Bigamie und für die politische Opposition Philipps und sicherte zu, ihn der Religion wegen nicht mit Krieg zu überziehen, es sei denn im Zuge eines allgemeinen Glaubenskrieges gegen alle Protestanten. Der Landgraf verpflichtete sich dagegen, kein Bündnis mit einer auswärtigen Macht gegen den Kaiser einzugehen, die Aufnahme Kleves in den Schmalkaldischen Bund zu verhindern, die Ansprüche des Kaisers auf Geldern zu unterstützen.<sup>21</sup> Damit war der Schmalkaldische Bund faktisch lahmgelegt, die evangelische Sache durch ihren bisher tatkräftigsten politischen Vorkämpfer gefährdet.

14 StA MR, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp Nr. 1394 (N) fol. 90.

15 Ebd. Nr. 1395 (N) fol. 12.

16 Der von Philipp mit eingereichte Privilegien-Entwurf war zwar intern zur Kenntnis genommen und bearbeitet worden, doch ließ man die Angelegenheit auf sich beruhen.

17 Politisches Archiv, Erster Band (wie Anm. 7), S. 261-263 (Nr. 432).

18 Donationsurkunde vom 4. Oktober 1540, Urkundensammlung (wie Anm. 2), Nr. 7.

19 Dazu W. W. ROCKWELL: Die Doppelhehe des Landgrafen Philipp von Hessen, Marburg 1904.

20 Abdruck des Vertrages bei: Briefwechsel Landgraf Philipps des Großmüthigen von Hessen mit Bucer, hg. und erläutert von M. LENZ, Dritter Teil (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 47), Leipzig 1981 S. 91-96.

21 BRANDI: Kaiser Karl V. (wie Anm. 10), S. 387.

Wir sind über die eingehenden Verhandlungen, die dieser Übereinkunft vorangingen, ziemlich genau unterrichtet. Sie waren von Philipp über den kaiserlichen Rat Dr. Johann von Naves und die Schwester des Kaisers, Königin Maria, Statthalterin der Niederlande, eingeleitet und mit dem kaiserlichen Rat Cornelius Scepper (Schepper, Schopperus), dann mit dem Kanzler Karls Nicolas Perrenot, Herr von Granvelle, weitergeführt worden. Aus den Aufzeichnungen Sceppers über den 28. Oktober 1540 ergibt sich, daß er folgende Informationen mündlich weiterleiten sollte: „Wegen der Anträge, auch wegen Bestätigung der Hohen Schule in Marburg, werde sich der Kaiser demnächst in Deutschland nach Gebühr verhalten. Was aber das persönliche Erbieten des Landgrafen betreffe ... Deswegen habe er den Herrn von Granvelle mit Vollmacht nach Worms abgesandt, um für Frieden und Einigkeit zwischen den Fürsten zu wirken. Wenn also der Landgraf in seiner Ergebenheit verharre und in ein noch engeres Verhältnis zum Kaiser treten möchte, so würde er den Herrn von Granvelle auch dazu bevollmächtigt finden.“<sup>22</sup>

Im Rahmen des allgemeinen Wormser Religionsgespräches, das am 25. November 1540 durch Granvelle eröffnet wurde, sind die hessischen Angelegenheiten weiter verhandelt worden. Aus dem Briefwechsel des Landgrafen mit seinem nach Worms entsandten Kanzler Johann Feige sind die Hauptpunkte der Verhandlungen, die dieser nach seiner Ankunft in Worms am 19. November geführt hat, bezeichnet. Sie betreffen u. a. einen hessischen „Entwurf eines Vertrages mit dem Kaiser, Granvellas Kritik, die politische Lage, Beziehungen Hessens zu Sachsen und Dänemark. Die Angelegenheit des hessischen Münzmeisters (Ainkhurn) am burgundischen Hofe. Bestätigung der Universität Marburg“<sup>23</sup> usw. Im Dezember ist von dem „Einfluß der geplanten Doppelhe auf den Wortlaut der Abmachungen mit dem Kaiser“<sup>24</sup> die Rede, die zwischen Feige und Granvelle ausgehandelt wurden. In Regensburg haben dann direkte Gespräche zwischen dem Kaiser und dem Landgrafen im Beisein von Granvelle, Naves und anderen stattgefunden. Der Vertrag vom 13. Juni 1541 war die wichtigste Frucht der langen Bemühungen um einen Ausgleich zwischen Hessen und dem Kaiser. Doch gingen die Verhandlungen Feiges und anderer Räte auch nach der Abreise Philipps aus Regensburg weiter. Am 8. Juli erstatteten die Räte Bericht an Philipp.<sup>25</sup> Der antwortete am 14. Juli, er habe dem Bericht entnommen, *was uf ezliche punct unser eigenen sach im kaiserlichen rath bewilligt, welche bewilligung wir gern vernommen, mit gnedigem begeren, ir wollet dran sein muglichs vleißes, das solche bewilligte confirmationes über die universitet ...* (es folgte die Nennung weiterer Punkte, Verf.) *... belangende forderlichst vorfertigt werden.*<sup>26</sup> Am 16. Juli 1541 war die kaiserliche Konfirmationsurkunde ausgestellt. Hierzu bemerkte der hessische Chronist Wigand Lauze: *Welcher bestetigungvnd Priuilegien einhalt Anno 1541 den zwanzigsten Im Augst monadt, allen*

22 Ebd., S. 378.

23 Politisches Archiv, Erster Band (wie Anm. 7), S. 338 (Nr. 556).

24 Ebd.

25 Ebd., S. 358 (Nr. 587).

26 Abdruck in: Briefwechsel (wie Anm. 20), S. 124.

*Studiosis offentlich verkündigt seind, Das alles Ich keigenwertig gesehen,*<sup>27</sup> und Asclepius Barbatus konnte in seiner bei diesem Anlaß gehaltenen Festrede feststellen: *Gaudemus profecto et beatos nos praedicamus, id tandem nobis contigisse, quod in decimum quintum annum desideravimus.*<sup>28</sup> Das lang erstrebte Ziel war mit Beharrlichkeit erreicht worden, wenn auch als Nebenergebnis eines Handels, in dem der Landgraf einen hohen Preis hatte zahlen müssen.

Was wurde ihm von Karl V. gewährt? Die Dispositio der kaiserlichen Urkunde, die auf die Petitiō folgt, in der das Begehren des Landgrafen wiedergegeben wird, lautet wie folgt:

*Darauf haben wir angesehen solich seiner lieb vnnderthenig zimlich Bitt, vnd darumb mit wolbedachtem muet, guetem Rath und rechter wissen, die obgedacht seiner lieb aufgerichte vniuersitet vnd hohe schuel zu Marpurg gnedigist confirmiert, vnd bestett, sy auch mit den Freyhaiten, Priuilegien vnd gnaden, so wie obgemelt anndere vniuersiteten vnd hohe schuelen im heiligen Reiche haben, vnd am furstendigistem begnadet vnd gefreyet. Thun das auch hiemit aus Römischer Kayserlicher macht wissentlich in Crafft dits Briefs, also das sy allenthalben fur ain vniuersitet vnd hohe schuel gehalten vnd geert werden, vnd sy alle Ehre, Wirde, vortail, Recht, gerechtigkeit vnd gewonhait, wie anndere haben, vnd sich deren freyen, gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen von allermeniglich vnuerhindert, Doch vns vnd dem heiligen Reiche an vnser Oberkait vnd sonst anndern an Iren Rechten vnd gerechtigkeiten vnuergriffen vnd vnschedlich.*<sup>29</sup>

Der Kern dieser Bestimmungen ist, daß der Kaiser 1. die Universität zu Marburg konfirmiert und bestätigt und daß er sie 2. mit jenen Privilegien begnadet, die andere Universitäten im Reiche haben, und zwar in der Absicht und mit dem Ziel, daß diese Neugründung allenthalben als eine vollwertige Universität gelten und anerkannt werden soll. Ob und in welchem Umfang Karl V. dem hessischen Landgrafen dabei Zugeständnisse gemacht hat, ergibt sich erst durch einen Vergleich der kaiserlichen Urkunde für Marburg mit anderen kaiserlichen Konfirmationen für Universitäten.

27 Wigand LAUZE: Hessische Chronik, Zweiter Teil: Leben und Thaten Philippi Magnanimi, beschrieben durch Wigand LAUZE, in: ZHG, 2. Supplement, Kassel 1841, S. 155.

28 Oratio in privilegiorum ab imperatoria maiestate, Academiae Marpurgensi, imp[er]atorum promulgatione habita, Vicesima Augusti Anno 1541. Nicolao Asclepio Barbato, Facultatis artium decano autore. Item Gratiarum actio per Reinhardum Lorichium Hadamarium, in: Marburgische Beyträge zur Gelehrsamkeit nebst ... Viertes Stück. Marburg 1750, S. 130-158, hier S. 142 f.

An Kanzler Feige gewandt, hatte Asclepius Barbatus vorher (S. 132 f.) ausgeführt: *Etenim superioribus annis ad Caesarem Ferdinandum legatione functus quo irritatos principum animos (quae tua singularis est, et aeternum praedicanda laus) componeres, eo clementissimum Romanorum regem, nestoriis istis tuis consiliis flexisti, ut privilegia scholae huic nostrae non abnueret. ... Non tamen contentus divino caesariae maiestatis nutu fuit Ficinus, tantisper dum imperatoriae celsitudinis numen, Germani regis voluntatem, ... roboraret.* Ähnlich zur Rolle Ferdinands äußert sich Wigand LAUZE, der die Rede des Asclepius Barbatus ja als Teilnehmer an dem Festakt miterlebt hat: *Es hat auch genanter Cantzeler nicht gefieret, biß das er auff des Landgraven gesinnen von dem Romischen keyser Carolo dem Funfften, vnd des bruder Ferdinando Ro. konig, die Confirmation vnd bestetigung dieser Universitet hat erlangt und außbrocht.* LAUZE, Hessische Chronik (wie Anm. 27), S. 154.

29 Für diesen Vortrag wurde die Urkunde neu kollationiert. Herrn Prof. Dr. Walter Heinemeyer (†), der eine Reproduktion zur Verfügung gestellt hat, sei dafür gedankt. Eine neue Edition der Urkunden aus der Frühzeit der Universität Marburg ist von mir geplant.

Innerhalb des Deutschen Reiches setzt die Errichtung von Universitäten und die Erteilung kaiserlicher Privilegien für sie – neben solchen durch Päpste – bekanntlich mit der Gründung Karls IV. in Prag für das Königreich Böhmen 1348 ein.<sup>30</sup> Zuvor hatte König Friedrich der Schöne aus dem Hause Habsburg die Universität Treviso (in der Mark Verona) 1318 privilegiert. Auch Karl IV. hat seine Universitätsprivilegien an Hohe Schulen außerhalb des engeren Reichsgebiets erteilt: 1355 Arezzo und Perugia, 1357 Siena, 1361 Pavia, 1365 Genf und Orange, 1369 Lucca. Unter Sigismund setzte sich die Reihe von kaiserlichen Privilegien für italienische Universitäten fort: 1412 Turin, 1413/14 Cremona, 1433 Mantua. 1434 erteilte er ein solches Privileg auf Bitten der Bürger auch für Kulm im Deutschordensland; allerdings kam damals an diesem Ort keine Universität zustande. 1437 gewährte Sigismund der Universität Prag eine Bestätigung ihrer Stiftungsbriefe.

Es war dann Friedrich III., der in größerer Zahl Universitäten in Deutschland privilegiert hat: 1442 erhielt Köln von ihm eine kaiserliche Bestätigung zu der päpstlichen von 1388. 1456 bestätigte er die Gründung seines Bruders Erzherzog Albrechts VI. in Freiburg im Breisgau zugleich als Kaiser. 1471 genehmigte er den Bürgern von Lüneburg, daß in ihrer Stadt das Kaiserrecht, d. h. römisches Recht, gelesen werden dürfe. 1484 erlaubte er das römische Recht für die Universität Tübingen. Mit großer Wahrscheinlichkeit hat Friedrich III. 1456 der in diesem Jahr errichteten Universität Greifswald ein kaiserliches Stiftungsprivileg erteilt, das zwar nicht als ganzes erhalten, von dem jedoch ein Bruchstück überliefert ist.<sup>31</sup> Die pommersche Universität ist demnach – sieht man von Prag und Freiburg ab – die erste Universität im Reich nördlich der Alpen, die sogleich bei ihrer Gründung neben dem päpstlichen Privileg ein kaiserliches erhalten hat.

Die meisten der älteren deutschen Universitäten hatten sich mit päpstlichen Privilegien begnügt. Ein solches erhielten Erfurt 1379 und 1389, Heidelberg 1385, Würzburg 1402, Leipzig 1409, Rostock 1419, Löwen 1425, Basel 1469, Trier 1454, Ingolstadt 1459, Mainz 1476, Tübingen 1476; letzteres wurde 1484 und dann noch einmal 1521 von kaiserlicher Seite ergänzt. Von den anderen haben nur Rostock 1560 und Würzburg 1575 die kaiserliche Privilegierung nachgeholt. Die 1365 mit einem päpstlichen Privileg bedachte Universität Wien erhielt eine kaiserliche Bestätigung 1495 durch Maximilian I. Er bestätigte als Reichsoberhaupt die beiden Neugründungen in den Kurfürstentümern Brandenburg und Sachsen: 1500 Frankfurt a. O. und 1502 Wittenberg. Sein Nachfolger Karl V. genehmigte nach der Inbesitznahme Wittenbergs 1521 nochmals die älteren Privilegien für die Universität Tübingen und bewidmete 1553 und 1556 die im Zuge der Gegenreformation gegründete Universität Dillingen. Dazwischen

30 Übersicht bei KAUFMANN (wie Anm. 1) II, S. XIII-XVIII u. S. 1-17. – Vgl. dazu auch R. SCHMIDT: Begründung und Bestätigung der Universität Prag durch Karl IV. und die kaiserliche Bestätigung von Generalstudien, Wiederabdruck in: *Fundatio et confirmatio universitatis*. Von den Anfängen deutscher Universitäten (Bibliotheca eruditorum 13), Goldbach 1998, S. 1-25.

31 Dazu R. SCHMIDT: Das Bruchstück einer Urkunde Kaiser Friedrichs III. für die Universität Greifswald, in: *Spiegel der Geschichte*. Festgabe für Max Brauchbach zum 10. April 1964, hg. von Konrad REPGEN und Stephan SKALWEIT, Münster 1964, S. 251-280, Abdruck in: *Fundatio et confirmatio universitatis* (wie Anm. 30) unter dem Titel „Das Bruchstück des Gründungsprivilegs Kaiser Friedrichs III. für die Universität Greifswald“, S. 267-296.



fällt die Bestätigung Marburgs 1541. Die Nachfolger Karls V. haben die kaiserlichen Bewidmungen fortgesetzt.

Diese Universitätsgründungen vom 14. Jahrhundert bis zur Mitte des 16. sind zu berücksichtigen, wenn man die kaiserliche Bestätigung für die Universität Marburg richtig würdigen will. Als Ausgangspunkt für eine solche vergleichende Betrachtung kann eine von Max Meyhöfer vorgelegte Untersuchung dienen.<sup>32</sup> Meyhöfer hat sein Material unter drei Aspekten untersucht: 1. die sprachliche Verwandtschaft, d. h. die Formulierung und Stilisierung der Urkundentexte, 2. die Anordnungsverwandtschaft, d. h. die Reihenfolge der einzelnen Urkundenteile, vornehmlich der Dispositio, in den verschiedenen Diplomen, 3. die Inhaltsverwandtschaft, d. h. besonders die Abweichungen, Zusätze und Weglassungen unter der Fragestellung, „ob sich zugleich mit der abweichenden Fassung ein neuer Rechtsinhalt geltend macht, oder ob derselbe Inhaltskern nur in verschiedener Einkleidung vorliegt.“<sup>33</sup>

Der zentrale Punkt aller kaiserlichen Universitätsdiplome, wie er in der jeweiligen Dispositio dargeboten wird, besteht – gleichgültig, ob es sich um Errichtungs- oder Bestätigungsfassungen handelt –, darin, daß der Kaiser mit seiner Autorität die von ihm privilegierte Einrichtung als Universität konfirmiert. Diese Legitimierung durch den Kaiser gilt geradezu als der Nachweis für die Rechtsgültigkeit einer Universität. Damit ist zugleich die auch für Marburg gestellte Frage, warum sich Landesherren für schon längst bestehende Universitäten um deren Privilegierung durch den Kaiser bemühten, beantwortet: weil diese erst dadurch von einer bloßen Territorialhochschule in den Rang der Generalstudien erhoben wurden, deren Geltung sich nicht allein auf ein Territorium beschränkte.

Mit dieser Legitimierung ist in allen Diplomen die Verleihung der Privilegien anerkannter Universitäten verbunden. Gerade dies aber lag außerhalb der Machtsphäre der einzelnen Territorialherren. Die universale Anerkennung konnte nur durch die universalen Gewalten – Papst oder Kaiser – gegeben und garantiert werden. „Bei der Erwähnung dieser in summarischer Weise gewährleisteten Vorrechte bleiben jedoch die Universitätsdiplome nicht stehen.“<sup>34</sup> In der Regel werden einzelne besonders angeführt, wenn auch in durchaus unterschiedlicher Ausführlichkeit. So wird bereits der Kernbestimmung über die Legitimierung meist eine Angabe über die Fakultäten und damit über den Umfang der betreffenden Universität hinzugefügt.

Eine andere Bestimmung von wesentlicher Bedeutung betrifft die Verleihung des *ius ubique docendi* an die in den einzelnen Fakultäten Graduierten, nämlich das Vorrecht, überall ohne ein weiteres Examen die Lehrtätigkeit wie die Doktoren und Magister anerkannter Generalstudien auszuüben. Freilich ist dieses Recht nicht in allen kaiserlichen Universitätsurkunden enthalten. Es findet sich aber in den Diplomen für Greifswald (1456), Freiburg i. Br. (1456), Lüneburg (1471), Frankfurt a. O. (1500) und Wittenberg (1502). Die Privilegien für Greifswald und Wittenberg nennen zudem be-

32 M. MEYHÖFER: Die kaiserlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten, in: Archiv für Urkundenforschung 4, 1912, S. 291-418. Der II. Teil dieser Abhandlung (S. 294-314) bietet eine Regestensammlung mit Hinweisen auf die damals zur Verfügung stehenden Abdrucke der Urkunden.

33 Ebd., S. 368.

34 Ebd., S. 383.

stimmte ältere Universitäten als Beispiele für anerkannte Generalstudien, nämlich Bologna, Siena, Padua, Pavia, Perugia, Paris und Leipzig.

In den Urkunden für die Neugründungen Frankfurt a. O. und Wittenberg sowie in der Urkunde Friedrichs III. für Tübingen (1484) wird auch den Professoren dieser Universitäten ausdrücklich verbrieft, hier wie an jeder anderen Universität zu lesen und zu lehren. Dieses Recht findet allerdings seine Begrenzung in dem Ernennungsrecht für die Professoren. In einigen Kaiserurkunden für etliche transalpine Universitäten war dieses Recht den Kommunen der betreffenden Städte eingeräumt worden. Der erste Landesherr in Deutschland, der das Recht auf Professorenernennung vom Kaiser ausdrücklich zugesprochen bekam, war der Kurfürst von Sachsen in dem Diplom Maximilians I. für Wittenberg.<sup>35</sup>

Das Promotionsrecht war in den älteren Stiftungsprivilegien meist dem Kanzler der jeweiligen Universität – in der Regel war dies der zuständige Bischof oder ein anderer hoher Geistlicher – vorbehalten. Anders in den Kaiserurkunden für Genf (1365), Orange (1365), Lüneburg (1471), Tübingen (1484), Frankfurt a. O. (1500) und Wittenberg (1502), in denen jenes Recht den Professoren der betreffenden Fakultät zuerkannt wurde. Nach 1500 geschah dies dann allgemein in den kaiserlichen Urkunden – nicht allerdings im Fall Marburg. Ebenfalls Gegenstand kaiserlicher Universitätsdiplome war das Jurisdiktionsrecht des Rektors, durch das die Mitglieder der Universität zugleich der Zuständigkeit des iudex Ordinarius entzogen wurden. Die Urkunden für Genf, Greifswald, Frankfurt a. O. und Wittenberg enthalten entsprechende Bestimmungen, ebenso solche über die Rektorwahl, das Recht, Statuten abzufassen, die Befreiung der Universitätsangehörigen von Steuern und Abgaben u. a. m.<sup>36</sup>

Von alledem ist in der Urkunde Karls V. für Marburg nicht die Rede. Sie ist, was den Rechtsgehalt betrifft, so knapp wie nur möglich gehalten. Angaben über die Fakultäten, Rektor und Kanzler, Professoren und Statuten, Lehr- und Promotionsrecht fehlen. Es fehlen aber auch alle formelhaften Wendungen, die sonst häufig auch in der Dispositio vorkommen: über die günstige Lage der Stadt, die Fruchtbarkeit des Landes, das angenehme Klima sowie Angaben über den Zweck der Einrichtung: zum Lobe Gottes, zum Nutzen des Staates und des Allgemeinwohls.

Derartige klingt lediglich in der Narratio der Urkunde an. Sie folgt unmittelbar auf die Intitulatio. Es fehlt also auch eine Arenga, jener Teil einer Urkunde, in der der Aussteller – hier der Kaiser – sich über die Intentionen, die sein Handeln bestimmen, z. B. im Hinblick auf die Förderung von Universitäten und die Pflege der Wissenschaften im Rahmen der Fürsorge für das Reich und die Untertanen, auszulassen pflegt. Auch davon im Falle Marburg kein Wort.

Die Narratio gibt lediglich das Anliegen des Landgrafen wieder: *Als vns der hochgeborn Philips Lanndtgraf zu Hessen, vnnsrer lieber Oheim und Furst, vnndertheniglichen furbringen lassen, wie sein lieb verschiner Jar gemainem Nutz der jugent, auch dem Studio zu gutem, in seiner Stat Marpurg ain vniuersitet vnd hohe Schuel aufrichten lassen ...* Die Stichworte sind *dem Studio zu gute und gemeiner Nutz der Jugend*. Letz-

35 Ebd., S. 383 f.

36 Ebd., S. 385 f.

teres ist nicht nur ein gängiges Schlagwort der Zeit, sondern auch der Gedanke, von dem Philipp sich speziell bei seiner Universitätsgründung hat leiten lassen.<sup>37</sup>

Auf die Narratio folgt die Petitio: *Mit vnnderthenigster Bit, Das wir, als Römischer Kaiser Ime dieselbigen gnedigist zu confirmiren vnd zubestetten, auch sy mit den priuilegien, begnadungen vnd Freyhaiten, Damit anndere vniuersiteten im heiligen Reiche versehen weren, zu begaben gnedigist geruechten.*

Genau dies hat Karl V. getan, nicht mehr und nicht weniger. Die Konfirmation stellte die Universität Marburg grundsätzlich auf die gleiche Rechtsgrundlage wie die anderen privilegierten Universitäten im Reiche.

Im Detail lagen natürlich die eigentlichen Schwierigkeiten, über die eine Einigung zwischen dem Landgrafen und dem Kaiser wohl kaum zu erzielen gewesen sein dürfte. Man nehme die Fakultäten. Wollte und konnte der Kaiser eine eindeutig reformatorische Theologische Fakultät als solche anerkennen? Sollte er ausdrücklich bescheinigen, daß die in dieser Fakultät erteilten akademischen Grade rechtens und damit auch all-gemeingültig waren, daß die hier Promovierten oder die hier zu Professoren Berufenen an jeder anderen Universität, mithin auch an den katholischen, das Lehrrecht beanspruchen konnten? Philipp hatte, damit sein Generalstudium *so viel ehrlicher und besser seinen furgangk haben moge*, seinem Rat Dr. Siebert von Löwenberg am 26. September 1540 für dessen Verhandlungen die Anweisung erteilt, notfalls *vielleicht der itzigen irrung halber in der Religion* auf die Privilegierung theologischer Promotionen zu verzichten; falls es nicht zu erreichen sei, *das aus kaiserlicher begnadung Theologi gemacht und promoviret mochten werden, so wollen wir dasselb fallen lassen.*<sup>38</sup> Philipp hätte sich mit kaiserlicher Begnadung ... *in allen andere facultatibus und artibus* begnügt. Er kannte ja das interne Wiener Gutachten vom Januar 1535 (siehe oben in diesem Beitrag) nicht, in dem aus grundsätzlichen Bedenken heraus von einer solchen Privilegierung unter Ausschluß der Theologischen Fakultät abgeraten wurde. Ebenso schwierig war der gesamte Komplex der geistlichen Gerichtsbarkeit, die vom Jurisdiktionsrecht des Rektors berührt wurde.

So bot die allgemein gehaltene Privilegierung einen Ausweg. In ihr war grundsätzlich alles enthalten, unbeschadet dessen, daß man in Einzelpunkten eine abweichende Rechtsauffassung haben und vertreten konnte. Die fehlenden Detailbestimmungen werden in der Marburger Dispositio durch eine gewisse Weitschweifigkeit verdeckt. Die Konfirmation und die Gewährung der Privilegien werden zweimal gegeben, das erste Mal etwas knapper, das zweite Mal etwas ausführlicher. Die Worte *haben wir ... die ... vniuersitet ... zu Marpurg ... confirmiert vnd bestett* werden durch den späteren Satz *Thun das ... aus Römischer Kayserlicher macht ...*, *Also das sy allenthalben fur ain vniuersitet ... gehalten und geert werden soll*, erläutert. Die Begnadung mit den Privilegien anderer Universitäten wird später ergänzt durch den Satz, die Marburger Universität möge sie gebrauchen *von allermenniglich vnuerhindert*.

37 Landtagsabschied vom 15. Oktober 1527, abgedruckt in: Urkundensammlung, (wie Anm. 2), Nr. II, besonders S. 5. – Freiheitsbrief vom 31. August 1529, ebd. Nr. III, bes. S. 7. – Apologie wider Herzogen Heinrich d. J. von Braunschweig (1540) ebd. Nr. VII, S. 33, Anm.

38 StA MR, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp Nr. 1378.

In beiden Fällen wird aber nicht nur der Wortlaut, sondern auch der Inhalt erweitert. Von Bedeutung ist dann der folgende Satz: *Doch vns vnd dem heiligen Reiche an vnser Oberkait vnd sonnst anndern an iren Rechten vnd gerechtigkeiten vnuergriffen vnd vnschedlich.* Hier ist ein Rechtsvorbehalt formuliert und der Urkunde eingefügt, der in erster Linie für den Kaiser gilt, der aber auch für alle anderen gelten kann, die sich durch die Existenz der Universität Marburg und durch das, was an dieser oder durch diese und durch ihre Glieder geschieht, in ihren Rechten beeinträchtigt sehen.

Andererseits wird im letzten Teil der Dispositio die Einhaltung der Marburg gewährten Rechte und Privilegien allen Obrigkeiten und Untertanen im Reich und in den kaiserlichen Erblanden nachdrücklich eingeschärft: *Vnd gebieten darauf allen vnd yegelichen Churfursten, Fursten, geistlichen vnd weltlichen Prelaten Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landtvogten, Vitzdomben, Vogten, Phlegern, verwesern, Ambtleuten, Schuldthaisen, Burgermaistern, Richtern, Rethen, Burgern Gemainden vnd sonst allen anndern vnnsern vnd des Reichs vnderthanen und getrewen, vnd furnemblich allen anndern vniuersiteten im heiligen Reiche, auch vnsern Erblichen Furstenthumben vnd Lannden, Das sy die obgedachte vniuersitet zu Marburg bey diser vnser Kayserlichen Confirmation, begnadung vnd Freyheit gantzlichen beleiben, Sy deren Ruehiglich gebrauchen vnd geniessen lassen vnd dawider nit bekommen noch beschweren, noch das andern zethuen gestatten in kein weise ....*

Diese Bestimmung gilt auch für Kurfürsten und geistliche Stände ohne irgendeine Beschränkung, ebenso für alle Universitäten, ja sie enthält sogar das Gebot, eine Beschränkung bzw. Benachteiligung durch andere nicht zuzulassen. Vorbehalte und Zusagen halten sich die Waage. Daß die Urkunde einen Kompromiß bietet, ist offensichtlich. Es folgt die übliche Androhung von Strafe bei Zuwiderhandlung, die sogenannte Poenformel: *Als lieb ainem yeden sey vnser vnd des Reichs schwere vngnad vnd Straff vnd dartzue ain peen nemblich zwaintzig Markh löttigs goldts zuuermeiden, Die ain yeder, so offt Er freuentlich hiewider thete, vns halb in vnser vnd des Reichs Camer, vnd den andern halben thail gedachter vniuersitet zu Marburg vnablößlich zu betzallen verfallen sein solle.*

Auch die Poenformel der Marburger Urkunde stellt einen Kompromiß dar. Die übliche Strafsumme betrug 100 Mark, so in den Universitätsurkunden Karls IV. und Sigismunds sowie in den Urkunden Friedrichs III. für Greifswald und Tübingen und in denen Maximilians I. für Frankfurt a. O. und Wittenberg. In der Kölner Urkunde Friedrichs waren 60 Mark, in der Wiener Maximilians 50 Mark festgesetzt. 20 Mark war also ein außerordentlich niedriger und bis dahin noch nicht da gewesener Satz. Andererseits war die Verteilung für die Universität Marburg günstig. In den Urkunden Sigismunds wurde eine Dreiteilung verordnet: ein Drittel für den Fiskus, das zweite Drittel für den Schutzherrn der betreffenden Universität, das dritte für diese. Unter Karl IV. und ebenso unter Friedrich III. und Maximilian I. war die Zweiteilung üblich, jedoch mit unterschiedlicher Zuweisung: die erste Hälfte fiel dem Fiskus, die zweite dem Beschädigten zu. So sehen es z. B. die Diplome für Greifswald, Tübingen, Frankfurt a. O. und Wittenberg vor. Die Zuweisung der zweiten Hälfte an die Universität hingegen

war im deutschen Raum vor Marburg Köln und Wien, d. h. also den Universitäten mit einem niedrigen Satz, gewährt worden.<sup>39</sup>

So spiegelt die Kaiserurkunde für Marburg in mancher Hinsicht die Ausnahmesituation wider, die für diese Universitätsgründung bezeichnend ist und die auch in den Verhandlungen mit dem Kaiser nicht vollends überwunden werden konnte. Es handelt sich eben um einen Sonderfall, wenn auch die grundsätzliche Anerkennung gewährt wurde. Es verwundert deshalb nicht, daß Meyhöfer in dem Teil seiner Abhandlung, der die „Anordnungsverwandtschaft“ der kaiserlichen Stiftungsprivilegien behandelt, die Marburger Urkunde nicht einzuordnen vermag und sie deshalb eine eigene Klasse (IV) bilden läßt, zusammen mit den von ihr abhängigen Diplomen für Gießen (1607) und Straßburg (1621).<sup>40</sup> Unter dem Gesichtspunkt der Anordnung der einzelnen Bestimmungen gehören Frankfurt a. O. und Wittenberg zu einer Klasse (II), zu der wohl auch Greifswald gerechnet werden muß. Alle anderen Vorgänger Marburgs in Deutschland, die in den Besitz eines Kaiserprivilegs gelangt sind – Prag, Köln, Freiburg i. Br., Lüneburg, Tübingen und Wien – sind zur Klasse VIII zusammengefaßt, von der jedoch gesagt wird, daß die große stilistische Variierung dieser Urkunden die Einfügung in eine der anderen Klassen nicht zulasse.

Dies deckt sich mit der Feststellung Meyhöfers in dem Teil über die sprachliche Verwandtschaft der kaiserlichen Universitätsurkunden. Danach lassen sich für diejenigen bis zu Mitte des 15. Jahrhunderts große stilistische Übereinstimmungen und sprachliche Verwandtschaftsgruppen feststellen. Ebenso weisen die Privilegien des 16., 17. und 18. Jahrhunderts enge sprachliche Zusammenhänge auf, was gleichfalls eine Gruppierung erlaubt. „Dagegen zeigen die aus den Kanzleien Friedrichs III. und Maximilians I. stammenden Urkunden ein buntes Bild stilistischer Formulierung, so daß die Frage nach sprachlicher Verwandtschaft entschieden verneint werden muß.“<sup>41</sup> Diese Ansicht gilt es im Hinblick auf das Marburger Privileg zu prüfen.

Blickt man auf die zeitlich unmittelbar vorausgehenden Gründungen, Wittenberg und Frankfurt a. O., so ist zwischen den ihnen erteilten Privilegien (die ja auch in der Klassifizierung Meyhöfers einer eigenen Gruppe zugerechnet werden) und dem Marburger keine wesentliche Übereinstimmung festzustellen. Die Urkunde für Lüneburg (1471) bietet wegen ihres andersartigen Inhaltes – Genehmigung des Kaiserrechts – auch andere Formulierungen. Entsprechendes gilt für die dem Inhalt nach verwandte Tübinger Urkunde von 1484. Ebenfalls unergiebig für einen Vergleich sind das Privileg Sigismunds für Kulm (1434) und die Konfirmationsurkunde Friedrichs III. für Köln (1442). So bleiben aus den rund hundert Jahren vor dem Marburger Diplom noch die Bestätigungsurkunden Friedrichs III. für Freiburg i. Br. (1456), Maximilians I. für Wien (1495) und Karls V. für Tübingen (1521). Bei diesen handelt es sich im Gegensatz zu den vordem genannten, die in lateinischer Sprache abgefaßt sind, um deutschsprachige Urkunden. Vergleicht man nun diese drei Urkunden mit der Marburger, so ergibt sich folgendes:

39 Übersicht bei MEYHÖFER (wie Anm. 32), S. 391, und bei R. SCHMIDT: Bruchstück (wie Anm. 31), S. 264 f.

40 MEYHÖFER (wie Anm. 32), S. 363.

41 Ebd., S. 315.

Die Formulierungen des Diploms, mit dem Karl V. als neuer Landesherr Württembergs 1521 die Privilegien der Universität Tübingen bestätigte, klingen in einigen Wendungen an die Marburger Urkunde an. Sie lauten: *confirmieren vnd besteten die (Universität Tübingen) auch aus fürstlicher macht wissentlich in crafft diss brieffs, vnd mainen, setzen vnd wollen, das dieselben Stiftung, gnad, fryhaiten, Statuten ... gehalten vnd volzogen vnd von nyemands dawider gethan werden, sonder die gemelt vniuersitet ... der gerueblich geprauchten mügen, vnd wir sy dabey gnediglich bleiben lassen vnd handthaben sollen vnd wellen vngeuerlich.*<sup>42</sup>

Auch in dem Wiener Privileg von 1495 berühren sich die Kernsätze mit dem Marburger: *Haben wir (Maximilian) ... (der Universität) gnad, Freyhait, brief, priuilegia, Recht, Alltherkhomen vnd gut gewonhait ... gnediglich Vernewt Confirmirt, Vvnd bestätt, wissentlich in krafft des briefs. ... Also, das ... (Rektor und Universität)... sich der in ewig Zeit Freyen, geprauchten vnd geniessen, vnd von niemants daran Verhindert, noch darwider beswertt noch gedrungen werden sullen, ongeuerde.*<sup>43</sup>

Die engsten wörtlichen Entsprechungen finden sich in der zeitlich entferntesten unter den deutschsprachigen Kaiserurkunden für Universitäten, der Friedrichs III. für Freiburg i. Br. (1456). Allerdings ist dieses Diplom viel ausführlicher und wortreicher. Stellt man die Texte nebeneinander, so treten die Übereinstimmungen aber ganz klar hervor, dergestalt, daß sich die Marburger fast wie eine Kontraktion der Freiburger Urkunde ausnimmt. Von dieser ergeben sich aber auch Berührungen mit dem Wiener und dem Tübinger Diplom. Besonders eindeutig kommen die Gemeinsamkeiten im Schlußteil der Dispositio zutage, wie eine Parallelisierung der entsprechenden Passagen der Urkunden für Freiburg, Wien und Marburg erkennen läßt.

Wenn die Beispiele auch nicht ausreichen, um mit Sicherheit auf ein Formular für die deutschsprachigen Kaiserurkunden für Universitäten zu schließen, so gab es offenbar doch geprägte Formulierungsmuster, derer man sich in der Wiener Kanzlei bediente. In ihr sind die Urkunden für Freiburg i. Br., Wien, Tübingen und Marburg entstanden. Die engen wörtlichen Entsprechungen zwischen den Diplomen Friedrichs III. für Freiburg und Karls V. für Marburg erlauben deshalb die Aussage, daß es sich bei dem Marburger Privileg um eine Ausfertigung handelt, deren Text maßgeblich vom Aussteller bestimmt worden ist. Besonders aufschlußreich sind dann aber jene Stellen dieser Urkunde, die in der Formulierung und in der Sache vom üblichen abweichen. Hier wird man wahrscheinlich die neuralgischen Punkte des Marburger Falles fassen können, um die in den Verhandlungen gerungen worden ist. Sie lassen den eigentlichen Ertrag des erzielten Kompromisses erkennen. Nicht durch Parallelen abgedeckt sind die folgenden Passagen des Marburger Diploms:

1. Die Bitte des Landgrafen, seine Universität mit den Privilegien etc. zu begnaden, *damit anndere vniuersiteten im heiligen Reiche versehen weren;*

42 Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen aus den Jahren 1476 bis 1550. Tübingen 1877, Nr. 28 (S. 127 f.).

43 Geschichte der Kaiserlichen Universität zu Wien, Zweiter Band, Statutenbuch der Universität. Im Auftrage des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht Leo Grafen von Thun nach den Quellen bearb. v. Rudolf KINK. Wien 1854, S. 302 ff. (Nr. 40).

2. der vom Kaiser ausgesprochene Wille, *das sy allenthalben für ain vniuersitet vnd hohe gehalten vnd geert werden solle;*

3. die Ausdehnung des kaiserlichen Gebots, die Rechte der Universität zu respektieren, das nicht nur den Obrigkeiten und den Untertanen im Reich, sondern auch in den Kaiserlichen Erblanden gegeben wird, *vnd fürnemblich allen anndern vniuersiteten im heiligen Reiche;*

4. die zu der Verfügung, es sei nicht erlaubt, die Universität Marburg zu *be-komern* oder zu *beschweren*, hinzukommende Bestimmung *noch das andern zethuen gestatten*, also derartiges nicht bloß nicht zu tun, sondern auch nicht zu dulden.

Die den Landgrafen bewegende Sorge wird an diesen Stellen deutlich, nämlich die Befürchtung, vielleicht auch Erfahrung, daß die Marburger Universität nicht für voll genommen, insbesondere nicht akzeptiert und daß sie von verschiedenen Seiten behindert und beeinträchtigt werden könnte. Dem galt es entgegenzuwirken. Das kaiserliche Privileg konnte dazu zumindest beitragen. Der Kaiser war zu der generell formulierten Anerkennung schließlich bereit, vielleicht in der Erkenntnis, daß es unter Umständen bei der Deklamation bleiben konnte. Welche Wirksamkeit das Privileg erlangte, hing von der Entwicklung der politischen Verhältnisse ab. Außerdem bot der eingebaute Rechtsvorbehalt jederzeit die Möglichkeit einer Abschwächung des generell Gewährten.

Ein solcher Rechtsvorbehalt findet sich übrigens auch schon in der Urkunde für Freiburg, nur in einem etwas anderen Kontext. Hier wird zunächst verfügt, daß die Universität und ihre Studenten die Privilegien etc. anderer Universitäten im Reiche *geprauchen vnd geniessen vnguerlich*. Es folgen dann Ausführungen über die Fakultäten sowie über die Professoren und Promovierten; auch ihnen wird garantiert, daß sie alle auf sie bezüglichen Privilegien etc. innerhalb des Reiches *geprauchen vnd geniessen sollen vnd mogen, um Allermeniglich vngehindert*. Diese Wendung kommt also zweimal, leicht variiert, vor. In der Marburger Urkunde ist sie nur einmal, und zwar in der zweiten Formulierung gebraucht. In beiden Urkunden folgt dann der Rechtsvorbehalt; er lautet im Freiburger Diplom: *... wie denn das, von geschriben Rechten, auch dem heiligen Stule zu Rome, vnd vnsern vofahren am Reiche, gesezet, angesehen vnd verhenget ist, vnguerlichen*.<sup>44</sup> Im Marburger Falle fehlt der ausdrückliche Bezug auf die Professoren und Graduierten – und die ausdrückliche Erwähnung des apostolischen Stuhls.

Im übrigen bleiben in der Marburger Urkunde nicht nur die Professoren, sondern auch die Studenten unerwähnt. Im Freiburger Privileg heißt es: *Vnd es sollen vnd mogen auch dieselb vniuersitet vnd Ire Studenten aller Faculteten alle die gnad, Freyheit (etc.) ... haben ... als ander vniuersiteten und Ire Studenten in dem heiligen Reich haben, geprauchen vnd geniessen*. Daraus ist in der Marburger Urkunde geworden: *Haben wir die Universität auch mit den Freyhaiten (etc.) ..., so wie ... amndere vniuersiteten vnd hohe Schuelen Im heiligen Reiche haben, ... begnadet vnd gefreyet*. Statt „Universitäten und ihre Studenten“ heißt es hier „Universitäten und hohe Schulen“; die doppelte Bezeichnung der Einrichtung ist durch das Weglassen der in ihr tätigen Per-

44 Hans GERBER: Der Wandel der Rechtsgestalt der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau seit dem Ende der vorderösterreichischen Zeit. Ein entwicklungsgeschichtlicher Abriß, Band II, Urkunden-Anhang, Freiburg 1957, Abdruck der Urkunde S. 23-26, Zitat S. 25.

sonen bedingt. Gerade solche Veränderungen sprachen für die Bedeutung der benutzten Vorlage und des sich dahinter verbergenden Formulars.

Dafür ein weiteres Beispiel: Auf die ausdrückliche Confirmation *wissentlich in crafft des briefs* folgt in der Freiburger Urkunde: *Also daz dieselb vniuersitet vnd gefreyte Schule furbas zu ewigen zeitten, in allen stucken, darzu nothdurftig, von tag zu tag, ye langer ye bass vnd aufrichtiger, werde ordentlich vnd loblich furgesehn vnd vollfuret*. Der Marburger Text setzt an der gleichen Stelle nach der Confirmation *wissentlich in Crafft dits Briefs* entsprechend an, um dann statt von der Förderung und Pflege der Universität von ihrer Anerkennung zu sprechen: *Also das sy allenthalben fur ain vniuersitet vnd hohe schuel gehalten vnd geert werden solle*.

Schließlich ist noch festzustellen, was gegenüber der Freiburger Urkunde in der Marburger fehlt. Für Marburg hat Karl V. die Konfirmation gewährt *mit wolbedachtem muet, guetem Rath vnd rechter wissen*; Friedrich III. hatte die Freiburger Konfirmation ausgestellt: *mit wolbedachtem mutte vnd guttem Ratte vnsser vnd des Reichs Fürsten, Grauen, gelerthen, Edeln vnd getreuen*. Die Mitwirkung der Großen des Reichs, auch in Universitätsangelegenheiten, ist vielfach bezeugt. Ob sie im Falle Marburgs nicht erfolgt oder nur nicht ausdrücklich erwähnt wurde, stehe dahin. Die Aufmerksamkeit sei immerhin auf diesen Punkt gelenkt, weil in den Verhandlungen, die 1535/36 mit König Ferdinand geführt worden sind, von der Mitwirkung der Kurfürsten die Rede war. In dem Katalog der Obrigkeiten, die das kaiserliche Privileg beachten sollen, sind die Kurfürsten an erster Stelle genannt – anders als im Freiburger, wo sie fehlen. Vom Rat der Fürsten und Großen und ausdrücklich auch der Kurfürsten ist in dem Diplom Maximilians für Frankfurt a. O. die Rede, nicht dagegen zwei Jahre später in seinem Privileg für Wittenberg.

Das Problem, das sich hier stellt, gehört in einen größeren, über Marburg hinausreichenden Zusammenhang und bedarf gesonderter Behandlung, ob nämlich die seit dem 16. Jahrhundert faßbare Nachricht zutreffend ist oder nicht oder in welchem Maße, daß König Maximilian I. auf dem Reformreichstag zu Worms 1495 angeordnet habe, daß im Reich zumindest in jedem Kurfürstentum eine Universität bestehen solle.<sup>45</sup> Mit den darauf folgenden Gründungen von Frankfurt a. O. und Wittenberg wurde einer solchen Forderung Genüge getan. Seitdem mußte für alle Reichsfürsten, die nach der Kurwürde strebten, der Besitz einer Universität ein Ziel sein. Ob derartige Gedanken für Philipp den Großmütigen von Hessen eine Rolle gespielt haben, führt über das hinaus, was den Urkunden seiner Zeit entnommen werden kann. Hier sollte nur von der kaiserlichen Bestätigung die Rede sein, durch die seine Universitätsgründung Marburg ihre Anerkennung von Reichs wegen erhalten hat.

Die entscheidenden Passagen des Kaiserprivilegs für Marburg, die erkennen lassen, welches die strittigen Punkte waren, um die gerungen worden ist, hatten sich zunächst aus dem Vergleich mit anderen Kaiserdiplomen für Universitäten im Reich ergeben. Für die wichtigsten findet sich nunmehr eine Bestätigung in dem Entwurf vom 16. Juli 1541, der sich im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien befindet. In ihm sind Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen, die für unsere Frage von Bedeutung sind.

---

45 Dazu R. SCHMIDT: Die Nachrichten über die Aufforderung Maximilians I. an die Kurfürsten, Universitäten einzurichten, in: *Fundatio et confirmatio* (wie Anm. 30) S. 297-305.



So sind nicht nur die Wörter *vnd hohe schuelen zu andere vniuersiteten im hl. Reiche* hinzugefügt, sondern auch die Wendung, daß sie *allenthalben für ain vniuersitet und hohe schuel gehalten und geert werden*. Der ursprüngliche Entwurfstext hatte gelautet: *Confirmiren vnd bestetten sy auch Begnaden vnd freyen sy auch hiemit aus Römischer Kayserl. macht wissentlich in krafft dits brieffs, also das sy wie ein ander vniuersitet alle Ehre, wirde, vorteil, Recht vnd gerechtigkeit vnnd gewonheit (wie ander) ... haben vnnd sich deren freuen, gebrauchen vnnd genyessen sollen* (etc.). Daraus ist geworden: *Thun das auch hiemit aus Römischer Kayserlicher macht wissentlich in Crafft dits Briefs, Also das sy allenthalben für ain vniuersitet vnd hohe schuel gehalten vnd geert werden, vnd sy alle Ehre, Wirde, vortail, Recht, gerechtigkeit vnd gewonhait (wie anndere haben vnd sich deren freyen, gebrauchen vnd geniessen sollen*.

Der zweite entscheidende Punkt ist der Rechtsvorbehalt: *Doch vns vnd dem heiligen Reiche an vnser Oberkait vnd sonst ändern an iren rechten vnd gerechtigkeiten vnvergriffen vnd vnschedlich*. Er ist nicht nachträglich hinzugefügt worden, aber doch als Zusatz erkennbar. Denn zunächst hatte der Schreiber nach den Sätzen über die Rechte und Freiheiten unmittelbar einen neuen Satz begonnen mit den Worten: *Vnd gebieten* (nämlich den Kurfürsten, Fürsten etc.), dann aber die Worte *Vnd gebieten* wieder gestrichen und stattdessen den Rechtsvorbehalt niedergeschrieben, an den sich dann das Gebot an die Fürsten und Obrigkeiten im Reich anschließt.

Änderungen erfolgten auch – worauf nur nebenbei hingewiesen werden soll – in Bezug auf den Titel Philipps: *Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenellenbogen auch Zigenhain vnd Nieda* steht im Konzept, dazu am Rande die Notiz *Nota, ob man ime diesen titel schreib oder nit*, in der Reinschrift und in der endgültigen Ausfertigung der Urkunde wird ihm nur der Titel „Landgraf zu Hessen“ zugestanden. Die wesentlichen Stellen aber sind eben das kaiserliche Gebot einer allgemeinen Anerkennung Marburgs als Universität – woran dem Landgrafen vor allem gelegen war – und der Rechtsvorbehalt, der von kaiserlicher Seite offenbar als Äquivalent durchgesetzt worden ist.

Dieser kaiserlichen Bestätigung für Marburg kommt noch eine über diese Universität hinausreichende Bedeutung zu. Die lange Vorgeschichte macht deutlich, wie schwer man sich am Kaiserhofe tat, einer protestantischen Universitätsgründung die Anerkennung zu gewähren. Erst unter Kaiser Ferdinand I. setzt dann eine Serie kaiserlicher Privilegien für evangelische Universitäten ein: 1557 für Jena, 1560 für Rostock, 1566 für Duisburg, 1575 für Helmstedt, im 17. Jahrhundert dann für Gießen 1607 usf. Im Falle Gießens hat sich Landgraf Ludwig V. von Darmstadt in seiner Supplik an Kaiser Rudolph II. ausdrücklich auf die Privilegierung Marburgs durch Karl V. berufen: Nach der Einführung der sogenannten „Verbesserungspunkte“ (1605) an der Marburger Hochschule durch seinen Kasseler Vetter Moritz und der sich anschließenden Abwanderung von Professoren und Studenten nach Gießen sehe er sich gezwungen, *zur erhaltung voriges, von kayser Carolo confirmierten Status academici in Hessen* in Gießen eine Hochschule einzurichten und bat, das *gen Gießen verlegte universale Studium allergnedigst mir und meinen erben zu conferieren und zu bestetten ...*<sup>46</sup> Bei allen genannten Privilegierteilungen

46 Zitiert bei W. M. BECKER: Das erste halbe Jahrhundert der hessen-darmstädtischen Landesuniversität, in: Die Universität Gießen von 1607 bis 1907. Festschrift zur dritten Jahrhundertfeier. Gießen 1907. S. 42.

für evangelische Universitäten ist freilich von entscheidender Bedeutung der Augsburger Religionsfriede von 1555 gewesen, aufgrund dessen man 1560 der Universität Rostock ein Privileg erteilte: *Sollte die confirmation der Vniuersitet zu Rostock inmassen der jungst zu Ausgurg bewilligt worden verfertiget werden.*<sup>47</sup> Allerdings hat man sich am Kaiserhof im Falle der 1544 gegründeten Universität Königsberg auch danach nicht entschließen können, das Kaiserprivileg zu erteilen, so daß sich die Universität Königsberg dann an den König von Polen als den Lehns Herrn von Preußen wandte und von ihm 1560 ein Universitätsprivileg erhalten hat.

Im Jahr zuvor hatte sie sich noch darum bemüht, vom Kaiser anerkannt zu werden. Dies geschah durch Vermittlung des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg, der selbst in Wien wegen der Confirmation der Universität Rostock in Verhandlungen stand. Man berief sich mecklenburgischerseits auf Jena, indem man dem herzoglichen Ansuchen eine Abschrift der Jenaer Bestätigungsurkunde als Muster beifügte. Die Bedeutung des Formulars wird hier deutlich. Auch das Kaiserprivileg, das Marburg 1541 erhalten hat, ist von Vorlagen abhängig; in wesentlichen Punkten steht es jedoch infolge der besonderen politischen Umstände isoliert da. Mit ihm aber war das Eis gebrochen worden, auch protestantische Universitäten im Reich anzuerkennen und zu bestätigen.



---

47 Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv: Rostockiensis Universitatis Erectio 18. Aug. 1560. que in Regist, fol. 183.

Anhang<sup>48</sup>

## Die kaiserliche Bestätigungsurkunde Karls V. vom 16. Juli 1541\*

Wir Carl der Fünffte, von gots gnaden, Römischer Kayser, zu allenn tzeitenMerer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, baiden Sicillien, Hierusalem, Hungern, Dalmatien, Croatien etc. Khunig, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgund etc., Graue zu Habspurg, Flanndern vnd Tirol etc. Bekennen öffentlichen mit disem Brief, vnd thuen kundt allermenniglich. – Als vns der hochgeborn Philips Lanndlgraf zu Hessen, vnser lieber Oheim und Fürst vnndertheniglichen fürbringen lassen, wie sein Lieb verschiner Jar gemainem Nutz der Jugent, auch dem Studio zu gutem, in seiner Stat Marpurg ain Vniuersitet vnd hohe Schuel aufrichten lassen, mit vnnderthenigster Bit, das wir, als Römischer Kaiser, Ime dieselbigen gnedigist zu confirmiren vnd zu bestetten, auch sie mit den privilegien, begnadungen vnd Freyhaiten, damit anndere vniuersiteten im heiligen Reiche versehen weren, zu begaben gnedigist geruheten. Darauf haben wir angesehen solich seiner lieb vnnderthenig zimelich Bitt, vnd darumb mit wolbedachtem muet, guetem Rath vnd rechtem Wissen, die obgedacht seiner lieb aufgericht vniuersitet vnd hohe Schuel zu Marpurg gnedigist confirmiert, und bestett, sie auch mit den Freyhaiten, Priuilegien vnd Gnaden, so wie obgemelt, anndere vniuersiteten vnd hohe Schuelen im heiligen Reiche haben, vnd am fürstendigstem begnadet und gefreyet. Thun das auch hiemit aus Römischer Kayserlicher macht wissentlich in Crafft dieses Briefes, also das sie allenthalben für eine vniuersitet vnd hohe Schuel gehalten vnd geert werden, vnd sie alle Ehre, Wirde, vortail, Recht, Gerechtigkait vnd Gewonhait, wie anndere haben, vnd sich deren freyen, gebrauchen und gemessen sollen und mögen, von allermenniglich vnuerhindert, doch vns vnd dem heiligen Reiche an vnser Oberkait vnd sonst anndern an iren rechten vnd gerechtigkaiten vnuergriffen vnd vnschedlich. Vnd gebieten darauf allen vnd yeglichen Churfürsten, Fürsten, geistlichen vnd weltlichen Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Schuldthaiszen, Bürgermaistern, Richtern, Rethen, Burgern, Gemainden vnd sonst allen anndern vnnsern vnd des Reichs vnderthanen vnd getrewen, vnd fürnemblich allen anndern vniuersiteten im heyligen Reiche, auch vnsern Erblichen Fürstenthumben vnd Lannden,

48 Aus: Urkundensammlung über die Verfassung und Verwaltung der Universität unter Philipp dem Grossmüthigen, hg. von Bruno HILDEBRAND, Marburg 1848, S. 37 f.

\* Diese Urkunde wurde zuerst abgedruckt in WINKELMANN'S Gründliche und wahrhafte Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld. T. IV. Bremen 1697. Fol. pag. 441, und nachher in LÜNINGS Reichs-Archiv. T. IX. pag. 773 f. Das Original befindet sich in dem Universitätsarchiv zu Marburg, aus welchem der vorliegende Abdruck entlehnt ist. Über die Bedeutung ihres Inhalts s. Fr. IV. *Rettberg*, die kaiserlichen Privilegien der Universität Marburg verliehen den 16. Julius 1541. Eine acad. Rede, Marburg 1841. Über ihre Publication enthalten die Annalen der Universität Fol. 6. folgende Worte: „Hic annus insignis est promulgatione Privilegiorum ab Imperatoria Maestate impetratorum, perocante ipso Decano M. Asclepio Barbato 20 Augusti, Privilegia attulit Joannea Ficinus Cancellarius Hassiae et Academiae nostrae, Vir de literis et pietate optime meritis ex Ratispona“.

das sie die obgedachte vniuersitet zu Marpurg bey dieser unser Kayserlichen Confirmation, Begnadung und Freyheit gantzlichen beleihen, sie deren ruhiglich gebrauchen vnd geniessen lassen, vnd dawider nit bekuemern noch beschweren, noch das andern zu thuen gestatten in kein Weise, als lieb ainem yeden sey vnser vnd des Reichs schwere vngnad vnd Straff, vnd darzu ain Peen nemblich zwanzig Markg löttigs Goldts zu uermeyden, die ain yeder, so offft er freuentlich hiewieder thete, vns halb in vnser vnd des Reichs Camer, vnd den andern halben Thail gedachter vniuersitet zu Marpurg vnablöslich zu betzallen, verfallen sein solle. Mit vrkunt dieses Briefs, besigelt mit vnserm Kayserlichen anhangenden Insigel, geben in vnser vnd des Reichs Stat Regensburg am 16. Tag des Monats Julii, nach Christi vnser lieben Herrn gepurdt funfzehen hundert vnd im ain vnd vierzigsten, vnser Kayserthumbs im ain und zwanzigsten vnd vnserer Reiche im sechs und zwanzigsten Jaren.



Abb. 1: Kaiser Karl V. bestätigt die Gründung der Universität Marburg  
 Das Original hat die Maße von ca. 56 x 44 cm (12 cm Umbug); diese Abbildung soll nur einen Eindruck ihrer Gesamterscheinung vermitteln. Der Text der Urkunde ist oben abgedruckt.  
 (StA MR, Abt. I Urkunden, Dep. Universität Marburg, 1541, Juli 16, Regensburg)